

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV, Stand 28.07.2021);

Bekanntmachung der dreitägigen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV:

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage des § 1 Nr. 3 der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BayMBI. Nr. 516) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Die 7-Tage-Inzidenz mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Aschaffenburg lag lt. Bekanntmachungen des Robert-Koch-Instituts am 08.08.2021 bei **59,2** am 09.08.2021 bei **56,3** und am 10.08.2021 bei **53,5**. Somit wurde eine 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei Tagen in Folge überschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Die bei einem Wert der 7-Tage-Inzidenz von über 50 maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV gelten dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV; in der Bekanntmachung nach Nr. 3 ist der erste Geltungstag anzugeben.

Durch das Überschreiten der 7- Tage Inzidenz von 50 ergeben sich ab Donnerstag, den 12.08.2021, insbesondere diese Folgen:

Kontaktbeschränkung (§ 6 der 13. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern (§ 7 der 13. BayIfSMV)

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind nur noch mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig. Die Teilnehmer müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

Für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen gilt der obige Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die genannten Personengrenzen nach § 8

Abs. 2 SchAusnahmV zuzüglich geimpfter oder genesener Personen verstehen.

Sport und praktische Sportausbildung (§ 12 der 13. BayIfSMV)

Mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung zulässig und im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

Bei Sportveranstaltungen müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.

Freizeiteinrichtungen (§ 13 der 13. BayIfSMV)

Bei der Nutzung von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Gastronomie (§ 15 der 13. BayIfSMV)

Sitzen Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch benötigen Sie einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Beherbergung (§ 16 der 13. BayIfSMV)

Zusätzlich zum Testnachweis bei Ankunft bedürfen Gäste zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Schulen (§ 20 der 13. BayIfSMV)

Auch die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) aaa) der 13. BayIfSMV besteht nicht mehr, im Übrigen gilt hinsichtlich der Maskenpflicht § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV.

Kultur (§ 25 der 13. BayIfSMV)

Bei kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.

Hinweise:

Maßgeblich ist die 13. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen der 13. BayIfSMV und Allgemeinverfügungen der Stadt Aschaffenburg bleiben unberührt.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Aschaffenburg wieder fünf Tage in Folge unterschritten wird, wird dies entsprechend auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg und im Main-Echo bekannt gegeben.

Stadt Aschaffenburg, 10.08.2021

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister